



Verfassung 2020 der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern

Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern erlässt, gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, das Landeskirchengesetz (LKG) vom 21. März 2018, die Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) vom 24. April 2019 sowie die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989 folgende kantonale Kirchenverfassung.

	A. Grundlage
Verhältnis zum Bistum	Art. 1 Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern bildet einen Teil des Bistums der Christkatholischen Kirche der Schweiz, deren kirchliches Selbstverständnis und Verfassung sie ausdrücklich anerkennt und vorbehält.
	B. Stimm- und Wahlrecht
Stimm- und Wahlrecht	Art. 2 Alle Mitglieder der Christkatholischen Landeskirche, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind, besitzen unabhängig von ihrer Nationalität das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten der Christkatholischen Landeskirche und in deren Kirchgemeinden.
	C. Die Leitung der Landeskirche
Leitung	Art. 3 Der christkatholische Landeskirchenrat des Kantons Bern ist das Leitungsorgan der Christkatholischen Landeskirche und vertritt sie nach aussen.
	D. Der Landeskirchenrat
Mitglieder	Art. 4 ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des Landeskirchenrates sind je zwei Laienvertreterinnen oder Laienvertreter jeder Kirchgemeinde sowie die im Kanton Bern als Pfarrerin oder Pfarrer angestellten Geistlichen. ² Die Christkatholische Kirchgemeinde Bern wird im Landeskirchenrat durch ein drittes Laienmitglied vertreten, das in der Region Emmental-Oberaargau wohnhaft ist. Dieses Laienmitglied nimmt an den Versammlungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ³ Der Bischof sowie weitere in Kirchgemeinden des Kantons Bern in einem festen kirchlichen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis tätigen christkatholischen Geistlichen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern werden jeweils zu den Versammlungen eingeladen.
Laien	Art. 5 ¹ Als Laienvertreterin oder Laienvertreter fungieren die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderates jeder

	<p>Kirchgemeinde. Die weiteren vom jeweiligen Kirchgemeinderat gewählten stimmberechtigten Laienvertreterinnen und Laienvertreter gehören ebenfalls dem Kirchgemeinderat an.</p> <p>² Das nichtstimmberichtigte Laienmitglied aus der Region Emmental-Oberaargau wird vom Kirchgemeinderat Bern gewählt, muss dieser Behörde jedoch nicht angehören.</p>
Aufgaben	<p>Art. 6 Die Aufgaben des Landeskirchenrates sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern; b. Erlass von Empfehlungen an die Kirchgemeinden und Mitglieder der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern; c. Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit den staatlichen Organen in allen gemeinsamen Interessengebieten; d. Erfüllung der von der Verfassung und Gesetzen des Kantons Bern der Landeskirche übertragenen Aufgaben, insbesondere die Ausübung des Vorberatungs- und Antragsrechts; e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Sekretärin oder des Sekretärs, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters aus den Mitgliedern des Landeskirchenrates; f. Wahl der Revisionsstelle und des Datenschutzbeauftragten; g. Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten des Landeskirchenrates, der Präsidentinnen oder Präsidenten der Kirchgemeinden und der Delegierten in Arbeitsgruppen; h. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets; i. Festsetzung der Beiträge der Kirchgemeinden; j. Ausübung der Personalverantwortung und Aufsicht über die Personaladministration der durch den Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen; k. Berichterstattung an den Regierungsrat alle sechs Jahre für die Beiträge des Kantons Bern über die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen.
Versammlung	<p>Art. 7 ¹ Der Landeskirchenrat tagt mindestens einmal im Jahr.</p> <p>² Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluss des Präsidiums oder, wenn der Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung einer christkatholischen Kirchgemeinde im Kanton Bern eine solche verlangt.</p> <p>³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates anwesend ist.</p>
Leitung	<p>Art. 8 Die Versammlungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die Leitung.</p>
Antragsrecht	<p>Art. 9 ¹ Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Christkatholischen Landeskirche an den Landeskirchenrat gerichtet werden. Ein Antrag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>

	<p>² Anträge können auch vom Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde an den Landeskirchenrat gerichtet werden.</p> <p>³ Der Landeskirchenrat hat Anträge innerhalb von zwei Jahren zu behandeln.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 10 ¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.</p> <p>² Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, bei Abstimmungen das relative Mehr.</p>
	E. Das Präsidium
Zusammensetzung	<p>Art. 11 ¹ Das Präsidium setzt sich zusammen aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär und Finanzverwalterin oder Finanzverwalter des Landeskirchenrates.</p> <p>² Die Mitglieder des Präsidiums gehören in der Regel verschiedenen Kirchgemeinden an.</p> <p>³ Das Präsidium wählt aus seinen Reihen ein Laienmitglied als Personalverantwortliche oder Personalverantwortlichen.</p>
Amtsduer	Art. 12 Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben	<p>Art. 13 Die Aufgaben des Präsidiums sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vertretung der Christkatholischen Landeskirche nach aussen, insbesondere gegenüber der Regierung und der Verwaltung des Kantons Bern, den anderen Landeskirchen und weiteren Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie gegenüber ökumenischen Gremien; b. Teilnahme an Vernehmlassungen zu kantonalen Erlassen; c. Vertretung der Interessen der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern im Bistum der Christkatholischen Kirche der Schweiz; d. Wahrnehmung der administrativen Anstellungsverantwortung der Geistlichen und deren Besoldung; e. Vorbereitung und Einladung zur Versammlung des Landeskirchenrates in Zusammenarbeit mit der gastgebenden Kirchgemeinde; f. Erledigung aller vom Landeskirchenrat beschlossenen Aufträge sowie der laufenden Geschäfte zwischen den Versammlungen.
	F. Rechnungsprüfung
Rechnungsprüfung	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Rechnungsprüfungsorgan ist zugleich Aufsichtsstelle für den Datenschutz.</p>
	G. Finanzen
Beiträge	<p>Art. 15 ¹ Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern finanziert ihren Aufwand durch Beiträge ihrer Kirchgemeinden, Beiträge des Kantons Bern für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen und allfällige weitere Einnahmen.</p> <p>² Der Sockelbeitrag nach Art. 30 Abs. 1 Bst. C LKG muss für die Entlöhnung der dort genannten Pfarrstellen verwendet werden.</p> <p>³ Die Landeskirche entlöhnt die durch den Staatsbeitrag finanzierten Geistlichen.</p>

Verteilung	Art. 16 Der Landeskirchenrat setzt die Beiträge der einzelnen Kirchgemeinden fest.
Zweck	Art. 17 Die Beiträge dienen der eigenen Verwaltung der Christkatholischen Landeskirche. Sie beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell an gemeinsamen sozialen und kirchlichen Werken und Projekten der Kirchen, namentlich der Landeskirchen, im Kanton Bern. Ausserdem kann sie kirchliche und soziale Werke im Bistum unterstützen und gemeinsame Aufgaben aller christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern übernehmen.
Finanzausgleich	Art. 18 ¹ Zwischen den Kirchgemeinden besteht ein Finanzausgleich. ² Die Modalitäten des Finanzausgleiches werden durch die Kirchgemeinden in einem Vertrag geregelt.
	H. Geistliche
Zuordnung	Art. 19 ¹ Die durch den Staatsbeitrag besoldeten Pfarrstellen werden namentlich entsprechend der Gemeindegrösse, der Anzahl Mitglieder und der zu erfüllenden Aufgaben auf die Kirchgemeinden aufgeteilt. ² Die Zuordnung der einzelnen Stellen auf die Kirchgemeinden erfolgt durch den Landeskirchenrat nach vorheriger Anhörung des Bischofs und der betroffenen Kirchgemeinden. ³ Den Kirchgemeinden ist es frei gestellt, auf eigene Kosten weitere Stellen für Geistliche zu schaffen.
Anstellungsverhältnis	Art. 20 ¹ Die durch den Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen werden durch die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden als Pfarrpersonen gewählt. Sie werden anschliessend von der Landeskirche, vertreten durch das Präsidium des Landeskirchenrates, mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages angestellt. ² Die Kirchgemeinden können Geistliche, welche für eine halbe Stelle oder mehr angestellt sind, verpflichtet, eine Dienstwohnung zu bewohnen. ³ Die Landeskirche erarbeitet die Arbeitsverträge. Sie schliesst den Anschlussvertrag mit der Bernischen Pensionskasse ab und sorgt für die Überweisung der Sozialbeiträge. Sie regelt die Weiterbildung, Supervision, Studienurlaube und unbezahlte Urlaube. ⁴ Die Entlohnung der Geistlichen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. ⁵ Der Landeskirchenrat erlässt ein Dienstreglement für die Geistlichen. Für alle weiteren Fragen gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
Anstellungsbehörde	Art. 21 ¹ Die Kirchgemeinden stellen die Geistlichen an. Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat. ² Die Kirchgemeinden regeln Aufgaben und Tätigkeiten der Geistlichen in einem Stellenbeschrieb. ³ Wenn Geistliche in mehreren Kirchgemeinden des Kantons Bern als Pfarrpersonen angestellt werden, so regeln diese die Modalitäten in einem Pastinationsvertrag. ⁴ Die Kirchgemeinden können Geistliche entlassen, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Vorgängig ist der Geistliche oder die Geistliche anzuhören und der Bischof ist zu konsultieren. Auf Antrag des oder der Geistlichen oder des Kirchgemeinderates erfolgt die Entlassung durch die Kirchgemeindeversammlung, sonst durch den Kirchgemeinderat.

Anstellungsvoraussetzungen	<p>Art. 22 ¹ Die Anstellungsvoraussetzungen für Geistliche, welche durch den Staatsbeitrag entlohnt werden, richten sich nach Art. 17 Abs. 1 LKG.</p> <p>² Geistliche können nur eine Pfarrstelle übernehmen, wenn sie der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz angehören.</p> <p>³ Die Aufnahme in den Kirchendienst des Kantons Bern und die Entlassung erfolgen durch das Präsidium des Landeskirchenrates auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin der staatlichen christkatholischen Prüfungskommission.</p> <p>⁴ Geistliche, welche die obigen Bedingungen nur teilweise erfüllen, können von den Kirchgemeinden durch den Kirchgemeinderat mit Zustimmung des Präsidiums des Landeskirchenrates bis höchstens zwei Jahre als Pfarrverweser oder Pfarrverweserin angestellt werden.</p> <p>⁵ Die Anstellungsvoraussetzungen für weitere Geistliche, welche durch die Kirchgemeinden auf eigene Kosten angestellt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Bistums.</p>
Aufgaben und Stellung	<p>Art. 23 ¹ Die Geistlichen erfüllen die ihnen durch die Weihe übertragenen Aufgaben. Sie arbeiten mit dem Bischof und den kirchlichen und staatlichen Behörden zusammen. Sie beraten die Kirchgemeinde und ihre Organe in theologischen Fragen. Sie leiten zusammen mit dem Kirchgemeinderat die Kirchgemeinde. Sie vertreten die Kirchgemeinde in Fragen der Theologie und der Liturgie nach aussen, insbesondere im Rahmen der Ökumene.</p> <p>² Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.</p> <p>³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und in Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten berühren, steht ihnen in der Kirchgemeinde ein Mitspracherecht zu.</p>
Vikarinnen und Vikare	<p>Art. 24 ¹ Vikarinnen und Vikare, die in einer bernischen Kirchgemeinde ihr Lernvikariat absolvieren, werden durch die Landeskirche angestellt und besoldet.</p> <p>² Alle weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Lernvikariat gehen zu Lasten der entsprechenden Kirchgemeinde.</p>
I. Referendum und Rekurse	
Referendum	<p>Art. 25 ¹ Die Beschlüsse des Landeskirchenrates werden in der Zeitschrift der Christkatholischen Kirche der Schweiz „christkatholisch“ und in „Présence, mensuel des paroisses catholiques-chrétiennes de Suisse Romande“ veröffentlicht. Gegen sie kann vom Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde oder von 50 stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche innert 30 Tagen nach Veröffentlichung beim Präsidium das Referendum eingereicht werden.</p> <p>² Für die Genehmigung von Beschlüssen, gegen die das Referendum eingereicht wurde, ist sowohl die Zustimmung von mindestens zwei Kirchgemeinden als auch der Mehrheit der Stimmenden erforderlich.</p>
Kirchliche Beschwerdeinstanz	<p>Art. 26 Als kirchliche Beschwerdeinstanz wird die Rekurskommission des Bistums eingesetzt.</p>
	<p>Art. 27 Als zuständiges Organ für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche wird das Präsidium des Landeskirchenrates eingesetzt.</p>

	J. Übergangsbestimmungen
Übergabe der Geistlichen	Art. 28 ¹ Für den Übergang der Geistlichen vom Kanton Bern an die Landeskirche gelten besondere Bestimmungen. Insbesondere gilt es, den Besitzstand von Kirchgemeinden und Pfarrpersonen bis Ende 2025 zu wahren. ² Sinngemäss werden die Bestimmungen von Art. 19, Absätze 1 und 2 erst ab dann angewendet.
	K. Schlussbestimmungen
Revision	Art. 29 ¹ Diese Kirchenverfassung kann jederzeit durch den Landeskirchenrat geändert werden. Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. ² Für jede Änderung ist die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen aller christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern sowie die Genehmigung durch den Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz erforderlich.
Aufhebung des Statuts	Art. 30 Die Kirchenverfassung vom 10. November 2007 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 31 Die Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	<p>Diese Verfassung wurde an der ordentlichen Versammlung der Christkatholischen Kommission am 10. November 2018 in Bern beschlossen.</p> <p>Pfarrer Christoph Schuler, Präsident</p> <p>Martin Kunz, Sekretär</p> <p>Dieser Verfassung haben die Kirchgemeindeversammlungen der vier Kirchgemeinden zugestimmt.</p> <p>Bern am 15. Mai 2019</p> <p>Ulrich Stutz, Präsident der Kirchgemeindeversammlung</p> <p>Sandra Lager, Sekretärin der Kirchgemeindeversammlung</p>

Biel am 12. Mai 2019

Peter Wirz, Präsident der Kirchgemeindeversammlung

Liz Keller, stv. Sekretärin der Kirchgemeindeversammlung

St-Imier am 5. Juni 2019

Roger Brun, Präsident

François Vauthier, Sekretär

Thun am 25. März 2019

Bernhard Moll, Ko-Präsident

Andrea Cantaluppi, Ko-Präsidentin

Diese Verfassung wurde am 28. Juni 2019 vom Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz genehmigt.

Manuela Petraglio-Bürgi, Präsidentin

Rolf Reimann, Sekretär